



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

18. Februar 2013

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-3218

Telefax 0211 871-

**Kleine Anfrage 792 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der
Fraktion der PIRATEN, "Atomtransporte durch Nordrhein-
Westfalen", LT-Drs. 16/1816**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Ein-
vernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittel-
stand und Handwerk, dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales
und dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat den Landtag in der Vergangenheit wiederholt
und umfangreich über durchgeführte Transporte von radioaktiven Abfäll-
en, Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, informiert.
Insbesondere wurde in der Beantwortung der Kleinen Anfragen 374 des

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 6

Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder MdL der Fraktion der Piraten vom 11. Oktober 2012, "Transporte mit radioaktiven Material in NRW" (Drucksache 16/1100- Neudruck), der Kleinen Anfrage 408 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder MdL der Fraktion der PIRATEN vom 11. Oktober 2012, "Urantransport durch Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 16/1101), sowie der Kleinen Anfrage 465 vom 22. Oktober 2012 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder MdL der Fraktion der PIRATEN "Transport von der Urananreicherungsanlage in Gronau 30.07.2012" (Drucksache 16/1163) detailliert auf die Voraussetzungen der sogenannten 48-Stunden-Meldungen eingegangen. In diesem Zusammenhang informierte die Landesregierung den Fragesteller auch über die grundsätzlichen Zuständigkeiten für die Genehmigung und Überwachung von Atomtransporten.

In der erneuten Kleinen Anfrage zu dieser Thematik verweist der Fragesteller auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen 15, 16, 1289 und 1542 in der 15. Legislaturperiode. Bei den in den Antworten zu diesen Fragestellungen aufgeführten Transporten handelt es sich jedoch ausschließlich um Transporte leicht- und mittelradioaktiver Abfälle (sog. sonstige radioaktive Stoffe gem. § 2 Abs. 1 Atomgesetz (AtG)), die für die Zwischenlagerung im Lagerbereich I des Brennelement-Zwischenlagers Ahaus (BZA) bestimmt waren und für die keine 48-Stunden-Meldungen gefordert waren. Grundlage für die in der Antwort zur Kleinen Anfrage 374 (Drucksache 16/1100) erstellten Übersichten der Jahre 2010 bzw. 2011 waren aber ausschließlich für Nordrhein-Westfalen gemeldete Transportvorgänge, die mit 48-Stunden-Meldung dem Lagezentrum der Landesregierung beim Ministerium für Inneres und Kommunales übermittelt wurden.

Diese mit der Antwort auf die Kleine Anfrage 374 übermittelten Übersichten wurden aufgrund eines Versehens im Rahmen der Abstimmung



Der Minister

korrigiert, vgl. Neudruck zur Antwort auf die Kleine Anfrage 374 (Drucksache 16/1100, Ausgegeben: 03.01.2013).

Seite 3 von 6

- 1. Auf welche Weise möchte die Landesregierung in Zukunft Atomtransporte innerhalb von NRW und durch NRW verhindern, wenn die Landesregierung offensichtlich einen derart lückenhaften Sachstand hat und den Landtag nur äußerst unvollständig informieren kann?**

In der Vorbemerkung der Landesregierung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die vom Fragesteller in Bezug gesetzten Transportangaben nicht vergleichbar sind. Insoweit kann von einer lückenhaften Darstellung nicht die Rede sein.

Für die Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen ist gem. § 23 AtG das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zuständige Genehmigungsbehörde. Im Genehmigungsverfahren des BfS nach § 4 AtG für die Beförderung von Kernbrennstoffen wird das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) über die "Kommission Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen und Anlagen (KoSikern)" im Genehmigungsverfahren beteiligt. Diese Beteiligung im Rahmen einer Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde beschränkt sich auf die Geltendmachung polizeilicher Belange. Unmittelbare rechtliche Handlungsmöglichkeiten des Landes gegen bundesseitig genehmigte Beförderungen von Kernbrennstoffen (z.B. Zustimmung/Ablehnung) bestehen nicht.

Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 16 StrlSchV, die unter die Zuständigkeit der Landesbehörden fallen, kann die Landesregierung nur verhindern, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung



Der Minister

von Genehmigungen zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nicht vorliegen.

Seite 4 von 6

Auf die Antwort der Landesregierung (Drucksache 15/3691) zur Kleinen Anfrage 1288 „Atomtransporte in NRW“, insbesondere die Antwort zu Frage 4, wird hingewiesen.

- 2. Wie viele Transit-Atomtransporte führten seit 2010 mit hochradioaktivem Material durch NRW (bitte aufschlüsseln nach Datum, Inhalt, Mengenangabe, Genehmigungsgrundlage sowie Absenderort und Fahrtziel)?**

Die Anzahl der mit 48-Stunden-Meldung bekannt gewordenen Transit-Transporte durch NRW sind den Übersichten in der Antwort zur Kleinen Anfrage 374 (Drucksache 16/1100) zu entnehmen. Wie in der Antwort der Landesregierung auf die Kleinen Anfrage 721 (Drucksache 16/1581) des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder, der Fraktion der Piraten vom 28. November 2012, "Atomtransporte - Aufbewahrungspflicht von Transportdaten" (Drucksache 16/1862) dargestellt, werden diese Meldungen nur solange aufbewahrt, wie es zur Aufgabenerfüllung aus Anlass der Transportdurchführung notwendig ist. Eine differenziertere Aufstellung für den vom Fragesteller aufgeführten Zeitraum ist deshalb nicht mehr möglich.

- 3. Welche NRW-Behörden müssen vor der Durchführung eines Transit-Atomtransportes ihre Zustimmung erteilen bzw. angehört werden?**

Die Zustimmung von Behörden der Länder, deren Zuständigkeitsbereich Transporte mit radioaktiven Stoffen durchqueren oder in deren Zustän-



Der Minister

digkeitsbereich Empfänger oder Absender von Transporten tätig sind, ist in den Genehmigungsvorschriften nicht vorgesehen.

Seite 5 von 6

Die Beteiligung des MIK NRW über die KoSiKern im Rahmen von Transporten nach § 4 AtG wurde bereits in der Antwort zur Frage 1 dargestellt.

- 4. In welchen Fällen seit 2010 wurde dem Transit von radioaktiven Stoffen durch NRW seitens der Landesregierung widersprochen (bitte aufschlüsseln nach Transportvorgang und Ergebnis)?**

Das MIK NRW hat bei sämtlichen Transittransporten durch NRW seit 2010, bei denen das Ministerium über die KoSiKern und gemäß der Geschäftsordnung der KoSiKern an der Stellungnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde beteiligt wurde, darauf hingewiesen, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Atomtransporte ablehnt. Im Falle der dennoch erteilten Genehmigung, wurde durch das MIK NRW über die KoSiKern zudem darauf hingewirkt, nordrhein-westfälische Strecken von der Genehmigung auszunehmen. Konkret waren dies der Transport von Belgien in das Kernkraftwerk Isar 2 im Jahr 2011, der Transport von MOX-Brennelementen von Sellafield nach Grohnde und der Transport von MOX-Brennelementen von Dessel/Belgien zum Kernkraftwerk Emsland jeweils im Jahr 2012.

Die Einwände des MIK NRW wurden in der Stellungnahme der KoSiKern an die Genehmigungsbehörde in allen genannten Fällen nicht berücksichtigt.

- 5. Welche Atomanlage befindet sich am in der Tabelle aufgeführten Standort Wiehl?**



Der Minister

Seite 6 von 6

In Wiehl befindet sich die BGS Beta-Gamma-Service GmbH & Co.KG, die mit ihrer Gamma-Anlage zum Beispiel Medizinprodukte bestrahlt, für die Sterilität unerlässlich ist. Die Anlage ist keine Kernanlage im Sinne der Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2. Atomgesetz. Die Strahlenquelle in der Anlage ist Kobalt-60 (Co-60). Ihre Tätigkeiten führt die BGS auf der Basis einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus

In den Jahren 2010 und 2011 empfing die BGS jeweils einen Transport mit Co-60-Strahlenquellen; die beiden Transporte wurden in der Tabelle angegeben, die dem Neudruck (Drucksache 16/1100) der Antwort auf die Kleine Anfrage 374 angehängt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger'.

Ralf Jäger MdL